



## 2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die  
Reinigung öffentlicher Straßen, Wege  
und Plätze in der Stadt Gifhorn

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Gifhorn**

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Gifhorn vom 09.12.2019, zuletzt geändert am 01.08.2020 durch die 1. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Gifhorn (Straßenreinigungssatzung), wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 5

„Die nicht zu reinigenden Gossen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt.“

wird gestrichen und ersetzt durch

„Die Anlieger der Straßen der Winterdienstklasse WH 1 sind von der Räumpflicht in den Gossen ausgenommen.“

Das Straßenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Gifhorn vom 09.12.2019, zuletzt geändert am 01.08.2020 durch die 1. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Gifhorn (Straßenreinigungssatzung), wird wie folgt ergänzt:

In das Straßenverzeichnis wird aufgenommen:

Professor-Kalmbacher-Straße

Reinigungsklassen: Reinigung 1 x wöchentlich  
Winterdienst: Nebenstraßen  
Straßen der Priorität 3

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 07.12.2020

Stadt Gifhorn

  
Matthias Nerich  
Bürgermeister

